



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Christian Nowotny (christian.nowotny@wu-wien.ac.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Romuald Bertl, Cécile Bervoets, Wolfgang Baumann, Michael Eberhartinger,
Werner Fleischer, Marielouise Gregory, Manfred Grünanger, Waldemar Jud,
Heinz Kessler, Martin Siencnik

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlusssteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Überblick

1. Einleitung	2
2. Corporate Governance Kodex.....	3
3. Corporate Governance-Bericht	4

1. Einleitung

- (1) § 243b UGB idF des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 70/2008) verpflichtet Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z. 9 WAG 2007 gehandelt werden, jährlich einen Corporate Governance-Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Die gesetzliche Verpflichtung besteht erstmals für die Berichterstattung über Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.
- (2) Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
- Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex (CGK) (§ 243b Abs. 1 Z. 1 UGB);
 - Angabe, wo dieser CGK öffentlich zugänglich ist (§ 243b Abs. 1 Z. 2 UGB);
 - Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem CGK abgewichen wird (§ 243b Abs. 1 Z. 3 UGB);
 - Erklärung, falls die Gesellschaft beschlossen hat, keinem am Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen (§ 243b Abs. 1 Z. 4 UGB);
 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse (§ 243b Abs. 2 UGB).
- (3) In der Folge wird zur Erleichterung der Orientierung und mit dem Ziel einer Vereinheitlichung eine Struktur für den Corporate Governance-Bericht dargestellt. Diese Struktur geht davon aus, dass die Berichterstattung durch eine inländische Aktiengesellschaft erfolgt, die dem österreichischen BörseG unterworfen ist. Weiters beruht das folgende Konzept darauf, dass sich die Gesell-

schaft zu dem vom Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekennt (siehe auch die Erläuterungen in der RV zu § 243b UGB). Die Entscheidung über das Bekenntnis zu einem bestimmten Kodex ist grundsätzlich von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu treffen. Dies gilt auch für die Entscheidung, keinem am Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen, was vom Gesetz gestattet wird.

2. Corporate Governance Kodex

- (4) In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete ÖCGK seit 1. Oktober 2002 allgemein anerkannt. Dieser Kodex enthält die für eine gute Unternehmensführung wesentlichen Regeln. Diese sind in L-Regeln, die zwingendes Recht enthalten, in C-Regeln, bei denen ein Abweichen rechtlich zulässig aber zu begründen ist, und in R-Regeln aufgeteilt, wobei bei letzteren ein Abweichen zulässig und nicht begründungspflichtig ist. Der Corporate Governance-Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB). Der Aufsichtsrat hat den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten (§ 96 Abs. 1 AktG).
- (5) Der ÖCGK bestimmt, dass die Gesellschaft ihre Selbstverpflichtung zur Einhaltung des ÖCGK in den Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufzunehmen und diesen Bericht auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen hat. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zum Corporate Governance-Bericht zu verlangen. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Regeln im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich; Abweichungen sind von jenem Organ zu verantworten und zu begründen, welches der Adressat der jeweiligen Regelung ist. Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Die

Website enthält auch eine englische Übersetzung des ÖCGK sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

3. Corporate Governance-Bericht

- (6) Die Gesellschaft weicht von den folgenden C-Regeln des ÖCGK ab, wobei jeweils die dabei angegebenen Gründe vorliegen.
- (7) Angaben zum Vorstand gemäß § 243b Abs. 2 UGB:
- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Vorstandsmitglieds sowie des Vorsitzenden des Vorstands;
 - Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften für jedes Vorstandsmitglied gem C-Regel 16 des ÖCGK.
- (8) Angaben zum Aufsichtsrat gemäß § 243b Abs. 2 UGB:
- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Aufsichtsratsmitglieds;
 - Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende;
 - Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrates unter Angabe des Vorsitzes (C-Regel 39 ÖCGK);
 - Aufsichtsratsmandate oder vergleichbarer Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied;
 - Darstellung der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK;
 - Darstellung, welche Mitglieder im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK als unabhängig anzusehen sind (eine Darstellung, welche Mitglieder als nicht unabhängig anzusehen sind, ist ebenfalls ausreichend);

- Darstellung, welche Mitglieder des Aufsichtsrates die Kriterien der C-Regel 54 erfüllen;
 - Vermerk, falls Mitglieder des Aufsichtsrates in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen haben (C-Regel 58 ÖCGK); eine Teilnahme über eine Videokonferenz oder Telefonkonferenz ist als persönliche Teilnahme zu werten;
 - gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von gem § 95 Abs. 5 Z. 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträgen (C-Regel 49 ÖCGK).
- (9) Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 243b Abs. 2 UGB:
- Kompetenzverteilung im Vorstand (C-Regel 16 ÖCGK);
 - Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrates und deren Entscheidungsbefugnisse (C-Regel 34 ÖCGK);
 - Angabe der Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates im berichtspflichtigen Geschäftsjahr und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit;
 - Angabe der Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im berichtspflichtigen Geschäftsjahr und Bericht über ihre Tätigkeit.
- (10) Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat (C-Regeln 30 und 31 ÖCGK):
- die im Unternehmen für die Erfolgsbeteiligung des Vorstands angewandten Grundsätze, insbesondere an welche Kriterien eine Erfolgsbeteiligung anknüpft; ebenso ist über wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten;
 - die im Geschäftsjahr für jedes einzelne Vorstandsmitglied gewährten fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen; dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden;

- die Grundsätze der im Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen;
 - die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands des Unternehmens im Falle der Beendigung der Funktion;
 - das Bestehen einer allfälligen D&O-Versicherung, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden;
 - Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln (C-Regel 51).
- (11) Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Europäische Aktiengesellschaft, die dem Verwaltungsratssystem folgt, so sind die für den Vorstand vorgesehenen Angaben für die geschäftsführenden Direktoren zu machen, und die für die Mitglieder des Aufsichtsrates vorgesehenen Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrates.